

Gültig ab 1. Juli 2018

## I **Gebührentarif der Politischen Gemeinde Horgen**

Gemeinderatsbeschluss Nr. 266 vom 18. Juni 2018



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Verwaltung allgemein</b>	<b>5</b>
Art. 1	Gesuche gemäss § 20 IDG	5
Art. 2	Spesen, Porti und Mahngebühren	5
Art. 3	Aufbewahrungen	6
Art. 4	Personalkosten	6
<b>2.</b>	<b>Bauwesen</b>	<b>7</b>
Art. 5	Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	7
Art. 6	Planungen	8
Art. 7	Personalkosten	8
Art. 8	Grabentarif – Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet	8
Art. 9	Vermessung	9
<b>3.</b>	<b>Werke</b>	<b>9</b>
Art. 10	Elektrizitätswerk	9
Art. 11	Fernwärme	10
Art. 12	Gasversorgung	10
Art. 13	Wasserversorgung	10
<b>4.</b>	<b>Benützung Gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen</b>	<b>11</b>
Art. 14	Bibliothek	11
Art. 15	Kulturlokal Alte Schule	12
Art. 16	Eintrittsgebühren Sportbad Käpfnach	13
Art. 17	Eintrittsgebühren Parkbad Seerose	13
Art. 18	Hallenbäder Bergli und Hirzel	13
Art. 19	Ausserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen	13
Art. 20	Gemeindesaal Schützenmatt	16
Art. 21	Mehrzweckraum Heerenrainli	16
Art. 22	Baumgärtlihof	16
Art. 23	Vermietung von Zivilschutzräumlichkeiten und -material	17
Art. 24	Parkieren auf dem Viehausstellungsplatz Horgen	17
Art. 25	Parkieren Schinzenhof	17
Art. 26	Parkieren Werkhof Käpfnach	18
Art. 27	Parkieren im Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof	18
<b>5.</b>	<b>Bürgerrecht</b>	<b>18</b>
Art. 28	Schweizerinnen und Schweizer	18
Art. 29	Ausländerinnen und Ausländer	18
Art. 30	Weitere Gebühren	18
Art. 31	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	18
<b>6.</b>	<b>Einwohnerdienste</b>	<b>19</b>
Art. 32	Anmeldung	19
Art. 33	Wochenaufenthalt	19
Art. 34	Auszüge und Auskünfte	19
Art. 35	Dienstleistungen	19
Art. 36	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	19
Art. 37	Ausländerrechtliche Gebühren	19

<b>7.</b>	<b>Feuerwehrwesen</b>	<b>20</b>
Art. 38	Einsatzkosten	20
Art. 39	Fahrzeugkosten	20
Art. 40	Maschinen und Geräte	21
<b>8.</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>21</b>
Art. 41	Auszüge und Ausweise	21
Art. 42	Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten	21
Art. 43	Löschung einer Betreuung nach erfolgter Zahlung	21
<b>9.</b>	<b>Friedhofswesen</b>	<b>22</b>
Art. 44	Bestattungskosten Friedhöfe	22
Art. 45	Grabpflege- und Unterhaltskosten Friedhöfe	23
Art. 46	Naturbestattungen Horgenberg	23
<b>10.</b>	<b>Lebensmittelkontrolle</b>	<b>24</b>
Art. 47	Kontrollen	24
Art. 48	Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	24
Art. 49	Taxpunktwerte	24
<b>11.</b>	<b>Polizeiwesen</b>	<b>25</b>
Art. 50	Gastwirtschaftspatente	25
Art. 51	Vorübergehende Ausnahme von der Schliessungsstunde	25
Art. 52	Bewilligungen für die dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde	25
Art. 53	Abgaben für gebranntes Wasser	25
Art. 54	Hundehaltung	25
Art. 55	Waffenscheine	26
Art. 56	Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	26
Art. 57	Sonntagsverkauf	26
Art. 58	Gewerbliche Arbeiten innerhalb der Sperrzeiten	26
Art. 59	Aktengesuche/Akteneinsicht Polizei	26
Art. 60	Fahrzeuge	26
Art. 61	Personal	27
Art. 62	Besonderes	27
<b>12.</b>	<b>Seerettungsdienst</b>	<b>27</b>
Art. 63	Einsatzkosten	27
Art. 64	Fahrzeugkosten	27
Art. 65	Maschinen und Geräte	27
<b>13.</b>	<b>Schule</b>	<b>28</b>
<b>14.</b>	<b>Nutzung öffentlichen Grundes</b>	<b>28</b>
Art. 66	Parkierung	28
Art. 67	Taxistandplätze	28
Art. 68	Reglement über die Vergabe und Nutzung des Dorfplatzes sowie der Piazza	28
Art. 69	Bootsplatzgebühren	29
Art. 70	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	29
Art. 71	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	30
Art. 72	Übriger gesteigerter Gemeingebrauch (Sondernutzung)	30

<b>15.</b>	<b>Rechtspflege</b>	<b>31</b>
Art. 73	Neubeurteilung, Grundgebühr	31
Art. 74	Friedensrichter	31
Art. 75	Gemeindeammänner	31
Art. 76	Betreibungsamt	32
<b>16.</b>	<b>Änderung bestehenden Rechts, Inkrafttreten</b>	<b>32</b>
Art. 77	Änderung oder Aufhebung bestehender Erlasse	32
Art. 78	Inkrafttreten	33

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Horgen erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

## 1. Verwaltung allgemein

### Art. 1 Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>1</sup>

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten  
der gesuchstellenden Person

gebührenfrei

Reproduktionen

Fotokopie, je A4-Seite

– Einzelkopien	Fr.	0.20
– Einzelkopien farbig	Fr.	0.50
– Grössere Auflagen und Formate	nach Aufwand	
– Vervielfältigung, Plankopien, etc.	nach Aufwand	

Elektronische Kopie (falls die Dokumente nicht bereits  
in elektronischer Form vorliegen) online übermittelt

– ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	Fr.	0.50
– ab besonderen Vorlageformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagequalität, pro Seite	Fr.	2.00

Elektronische Kopie, auf maschinenlesbarem Datenträger  
gespeichert, zusätzlich zum Seitenpreis

Fr. 35.00

Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches  
Organ pro Datenträger

Fr. 35.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm  
kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die  
durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen

nach Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten  
für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am  
Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung

– von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	Fr.	100.00
– Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	Fr.	100.00

### Art. 2 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge

Fahrzeugspesen pro km (oder Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde ohne Bedienung)	Fr.	1.00
--	-----	------

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Zugfahrzeug Werkdienst klein	Fr.	40.00
Zugfahrzeug Werkdienst gross	Fr.	80.00
Anhänger Zugfahrzeug	Fr.	20.00
Kleintraktor Werkdienst	Fr.	40.00
Wischmaschine	Fr.	148.00
Bagger, 2,5 Tonnen	Fr.	51.50
Bagger, 3,5 Tonnen	Fr.	82.00
Wasserpumpe	Fr.	29.50
Diverse Kleingeräte (Vibroplatte, Grabenstampfer, usw.)	Fr.	23.00
Winterdienst, pro Stunde	ASTAG-Tarif	
Spesen aller Art		
Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand	
Zustellgebühren	nach Aufwand	
Mahngebühren		
1. Mahnung	gebührenfrei	
2. Mahnung	Fr. 20.00	

### Art. 3 Aufbewahrungen

Aufbewahrung von Kauttionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften

jährlich pro Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
jährlich unter Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
oder pauschal, höchstens aber	Fr.	20.00

Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)

jährlich pro Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
jährlich unter Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
oder pauschal, höchstens aber	Fr.	20.00

### Art. 4 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	Fr.	180.00
Bereichsleiter/-in pro Stunde	Fr.	160.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	Fr.	140.00
Fachbereichs-/Gruppenleiter/-in pro Stunde	Fr.	100.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	Fr.	70.00
Lernende/-r pro Stunde	Fr.	35.00

## 2. Bauwesen

### Art. 5 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

<sup>1</sup> Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder Gebäudeteils festgesetzt:

Massgebend ist der degressive Staffeltarif (vgl. Diagramm im Anhang 1). Es wird zwischen einfachen, üblichen und aufwändigen Baubewilligungsverfahren unterschieden.

Der Rauminhalt ist nach den Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten (SIA-Norm 416) zu ermitteln. Diese Berechnung wird bei ordentlichen Verfahren und bei Anzeigungsverfahren angewendet.

<sup>2</sup> Anzeigeverfahren Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00

<sup>3</sup> Parzellierungen Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00

<sup>4</sup> Mobilfunkantennen (pauschal) Fr. 1'000.00  
- allfällige Baurechtsentscheide werden weiterverrechnet.

#### <sup>5</sup> Parkplätze

1 bis 3 Parkplätze	Fr.	500.00
4 bis 8 Parkplätze	Fr.	700.00
9 bis 12 Parkplätze	Fr.	900.00
13 bis 20 Parkplätze	Fr.	1'100.00
21 bis 30 Parkplätze:	Fr.	1'500.00
31 bis 40 Parkplätze:	Fr.	1'800.00
41 bis 50 Parkplätze:	Fr.	2'100.00
51 bis 60 Parkplätze:	Fr.	2'400.00
61 bis 70 Parkplätze:	Fr.	2'600.00
71 bis 80 Parkplätze:	Fr.	2'800.00
81 bis 90 Parkplätze:	Fr.	3'000.00
91 bis 100 Parkplätze:	Fr.	3'200.00

weitere Parkplätze werden mit Fr 20.00/PP aufgerechnet.

<sup>6</sup> Der Aufwand für Dienstleistungen von externen Fachleuten wird weiterverrechnet

<sup>7</sup> Alle weiteren in der Gebührenordnung bezeichneten Tätigkeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

<sup>8</sup> Für die Zustellung von Baurechtsentscheiden wird eine Gebühr erhoben Fr. 50.00

<sup>9</sup> Die Fälligkeit der Baubewilligungsgebühren sind ab Fr. 10'000.00  
1/3 mit Baubewilligung; 1/3 mit Baufreigabe; 1/3 bei Rohbauabnahme

Die Fälligkeit der Baubewilligungsgebühren bis Fr. 10'000.00  
1/2 mit Baubewilligung; 1/2 bei Rohbauabnahme

Die Fälligkeit von Baubewilligungsgebühren bis mit der Zustellung der Bewilligung. Fr. 1'000.00

Die nicht hoheitlichen Gebühren (zum Beispiel Vermessungsgebühren) werden nach der Schlussabnahme gesamthaft in Rechnung gestellt.

## Art. 6 Planungen

Begleitung Private

Gestaltungsplanverfahren (Sondernutzungspläne)

nach effektivem Aufwand und in Abhängigkeit der Fläche und des Schwierigkeitsgrades

Begleitung Private Ortsplanungsbegehren, Ausarbeitung von Erschliessungsstudien, Erschliessungsverträgen, Baulinien-Vorlagen

nach effektivem Aufwand

Aufstellung und Vollzug von Quartierplänen

nach effektivem Aufwand

## Art. 7 Personalkosten

Für die Berechnung des Aufwandes sind die nachfolgenden Stundenlohnansätze massgebend:

Brutto Jahreslohn: Fr. 1'925.00/Jahr	100 %
Arbeitgeberanteil für Sozialabgaben	27 %

## Art. 8 Grabentarif – Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet<sup>2</sup>

Belagsarbeiten unter 150 m<sup>2</sup>

Trag- und Deckschicht

Instandstellungs- fläche in m <sup>2</sup>	Belagsstärke in cm				
	7	8	9	10	11
1 – 10	316.00	328.00	341.00	354.00	367.00
10 – 20	276.00	289.00	302.00	316.00	330.00
20 – 100	194.00	202.00	209.00	218.00	228.00
100 – 150	152.00	159.00	165.00	173.00	181.00

<sup>2</sup>Gestützt auf die Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung) und § 37 Kantonales Strassengesetz und Art. 44 Nationalstrassengesetz



Instandstellungs- fläche in m <sup>2</sup>	Belagsstärke in cm				
	12	13	14	15	16
1 – 10	381.00	395.00	413.00	422.00	433.00
10 – 20	343.00	355.00	372.00	382.00	393.00
20 – 100	237.00	247.00	260.00	269.00	277.00
100 – 150	199.00	199.00	210.00	218.00	225.00

Nur Deckschicht

Instandstellungs- fläche in m <sup>2</sup>	Belagsstärke in cm		
	2	3	4
1 – 10	173.00	180.00	188.00
10 – 20	155.00	160.00	168.00
20 – 100	82.00	86.00	92.00
100 – 150	68.00	72.00	80.00

Belagsarbeiten über 150m<sup>2</sup>

Trag- und Deckenschicht

Instandstellungs- fläche in m <sup>2</sup>	Belagsstärke in cm				
	7	8	9	10	11
Einbau Belag (Fr./m <sup>2</sup> )	53.00	70.00	84.00	105.00	114.00
Nachschneiden Belag (Fr./m <sup>2</sup> )	21.00	26.00	32.00	35.00	46.00

Erforderliche Belagsstärken pro Strassentyp

Instandstellungs- fläche in m (m <sup>2</sup> )	Belagsstärke in cm		
	Tragschicht	Deckbelag	Total
Zufahren, Fusswege	7 cm	0 cm	7 cm
Quartierstrasse	7 – 8 cm	2 – 3 cm	10 cm
Sammelstrasse	11 – 12 cm	2 – 3 cm	14 cm

### Art. 9 Vermessung<sup>3</sup>

Für die amtliche Vermessung werden die Gebühren gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz und kantonaler Geoinformationsverordnung erhoben. Es gelten die von der Baudirektion des Kantons Zürich, Abteilung Geoinformation, jährlich genehmigten Personaleinsatzliste (inkl. der funktionsabhängigen Stundenansätze) sowie die Honorarordnung HO33.

## 3. Werke

### Art. 10 Elektrizitätswerk<sup>4</sup>

Niederspannungsbezüger: pro Ampère des Anschlussüberstrom- unterbrechers	exkl. MwSt. Fr. 127.00	inkl. MwSt.* Fr. 136.78
--	---------------------------	----------------------------

<sup>3</sup> Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG), 704.1

<sup>4</sup> Gestützt auf das Stromversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Horgen vom 1. Juli 2013

Mittelspannungsbezüger:  
pro Kilovoltampère (Kva) Fr. 255.00 Fr. 274.64

pro eingestellter Ampère (A) an mittelspannungsseitigen Hauptschalter (Stationsschalter) x  
Netzspannung 16 Kilovolt (Kv)

\*Mehrwertsteuer 7,7 %

### Art. 11 Fernwärme

Als Berechnungsgrundlage dient ein Zweigliedertarif, indexiert mit dem Wohnbaukostenindex des statistischen Amtes der Stadt Zürich, Kostenart „Heizung und Lüftungsanlagen“.

Berechnungsformel: Index x (Grundpreis + leistungsabhängiger Preis)

Indeziffer-Basis 1992, 166.6 Punkte entsprechen 1.0

Grundpreis (Abstufung nach Leistung in Kilowatt):	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.*
10 kW – 100 kW	Fr. 15'000.00	Fr. 16'155.00
101 kW – 500 kW	Fr. 29'800.00	Fr. 32'094.60
501 kW – 1'000 kW	Fr. 54'400.00	Fr. 58'588.80
1'001 kW – 2'000 kW	Fr. 104'100.00	Fr. 112'115.70

Leistungsabhängiger Preis (Abstufung nach Leistung in Kilowatt):	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.*
10 kW – 100 kW	Fr. 400.00	Fr. 430.80
101 kW – 500 kW	Fr. 250.00	Fr. 269.25
501 kW – 1'000 kW	Fr. 200.00	Fr. 215.40
1'001 kW – 2'000 kW	Fr. 150.00	Fr. 161.55

\*Mehrwertsteuer 7,7 %

### Art. 12 Gasversorgung<sup>5</sup>

Anschlüsse von Liegenschaften: Anschlussgebühren	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.*
	Fr. 0.00	Fr. 0.00

Anschlüsse von Gasheizungen: Netzkostenbeitrag pro Kilowatt (kW) Kesselleistung	Fr.	Fr.
	45.00	48.47

\*Mehrwertsteuer 7,7 %

### Art. 13 Wasserversorgung<sup>6</sup>

Anschlussgebühren für Normalinstallationen:

1. Definition: Normaler Wohn- Gewerbe und Industriebau mit Apparaten, die in der Belastungswerttabelle (Tabelle 3) der Richtlinien W3 erwähnt sind.

<sup>5</sup> Gestützt auf das Erdgasversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Horgen vom 1. Juli 2013

<sup>6</sup> Gestützt auf das Wasserversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Horgen vom 1. Juli 2013

2. Spitzenvolumenstrom: Errechnung des Spitzenvolumenstroms (QDN) in Liter Sekunden (l/s) gemäss Diagramm 1 der Richtlinien W3.
3. Anschlussgebühren =  $QDN^2 \times Fr. 10'000.00$  (exkl. MwSt.)  
Anschlussgebühren =  $QDN^2 \times Fr. 10'250.00$  (inkl. 2.5% MwSt.)

Anschlussgebühren für Installationen mit Spitzendurchflüsse-spezialen Betriebszuständen:

1. Definition: Installationen mit höherer Gleichzeitigkeit, Dauerentnahmen und Apparate, die nicht in der Belastungswerttabelle (Tabelle 3) der Richtlinien W3 erwähnt sind, z.B. Anschlüsse  $> \frac{1}{2}$  Zoll, Grossbadewannen, Feuerlöschposten, Sportduschenanlagen, gewerbliche Küchen, Bassinanlagen, gewerbliche Geschirrspül- und Waschautomaten, Apparate die länger als 15 Minuten in Betrieb bleiben usw.
2. Spitzenvolumenstrom: Errechnung des Spitzenvolumenstroms (QDS) in Liter pro Sekunde (l/s) nach Herstellerangaben, Kunden- oder Betriebsvorgaben.
3. Anschlussgebühren =  $QDN \times Fr. 11'000.00$  (exkl. MwSt.)  
Anschlussgebühren =  $QDN \times Fr. 11'725.00$  (inkl. 2,5 % MwSt.)

Anschlussgebühren für Mischinstallationen:

1. Definition: Mischinstallationen von Normalinstallationen und Installationen mit Spitzendurchflüsse-spezialen Betriebszuständen.
2. Anschlussgebühr =  $QDN^2 \times Fr. 10'000.00 + QDS \times Fr. 11'000.00$  (exkl. MwSt.)  
Anschlussgebühr =  $QDN^2 \times Fr. 10'250.00 + QDS \times Fr. 11'275.00$  (inkl. 2,5 % MwSt.)

#### 4. Benützung Gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen

##### Art. 14 Bibliothek

Jahresabo Jugendliche bis 18 Jahre	Fr.	15.00
Jahresabo AHV- oder IV-Bezüger	Fr.	15.00
Jahresabo Erwachsene	Fr.	35.00
Jahresabo Schulen und Gruppen	Fr.	15.00
Jahresabo KulturLegi bis 18 Jahre		gebührenfrei
Jahresabo KulturLegi Erwachsene	Fr.	15.00
Verspätete Rückgabe alle übrigen Medien, pro Tag	Fr.	0.50
Verspätete Rückgabe DVD, pro Tag	Fr.	2.00
Erinnerung		gebührenfrei
1. Mahnung	Fr.	2.00
2. Mahnung	Fr.	6.00

## Art. 15 Kulturlokal Alte Schule

Tagesmiete\* inkl. Endreinigung (lokale Organisationen/Vereine) Fr. 100.00  
(einmal pro Jahr für GV kostenlos)

Tagesmiete\* inkl. Endreinigung (Privatpersonen/auswärtige Organisationen) Fr. 200.00

\* Getränke und Verpflegung müssen über den Pächter bezogen werden.

Beamer/Leinwand (lokale Organisationen/Vereine) Fr. 25.00

Beamer/Leinwand (Privatpersonen/auswärtige Organisationen) Fr. 50.00

Technik klein (lokale Organisationen/Vereine) Fr. 50.00

Ton

– bis 2 Mikrophone

– bis 2 Mirkophonständer

– PA-Anlage

Technik klein (Privatpersonen/auswärtige Organisationen) Fr. 100.00

Ton

– bis 2 Mikrophone

– bis 2 Mirkophonständer

– PA-Anlage

Technik mittel (lokale Organisationen/Vereine) Fr. 150.00

Ton

– ab 3 Mikrophenen

– ab 3 Mirkophonständer

Licht

– 16 LED RGB

– Lichtpult

– 2 mal Moving Heads

Discokugel und Spots

Technik mittel (Privatpersonen/auswärtige Organisationen) Fr. 300.00

Ton

– ab 3 Mikrophenen

– ab 3 Mirkophonständer

Licht

– 16 LED RGB

– Lichtpult

– 2 mal Moving Heads

Discokugel und Spots

Technik komplett (lokale Organisationen/Vereine) Fr. 250.00

– wie Technik mittel

– Tontechniker vor Ort

– 4 mal Monitor Lautsprecher

– Mischpult mit Steuerung

Technik komplett (Privatpersonen/auswärtige Organisationen)	Fr.	500.00
– wie Technik mittel		
– Tontechniker vor Ort		
– 4 mal Monitor Lautsprecher		
– Mischpult mit Steuerung		

Dauermieter Aula		
Miete pro Stunde (exkl. Technik)	Fr.	25.00
Die Reinigung muss durch den Mieter erfolgen.		

Club 51		
Tagesmiete inkl. Endreinigung (lokale Organisationen/Vereine)	Fr.	100.00
Tagesmiete inkl. Endreinigung (Privatpersonen/ auswärtige Organisationen)	Fr.	200.00

Technik und SUISA-Gebühren		
lokale Organisationen/Vereine	Fr.	110.00
Privatpersonen und auswärtige Organisationen	Fr.	220.00

#### **Art. 16 Eintrittsgebühren Sportbad Käpfnach**

Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	4.50
Abonnement (10-er)	Fr.	40.00
Saisonkarte Erwachsene	Fr.	55.00
Miete Liegestühle/Sonnenschirme	Fr.	3.00
Saisonmiete Liegestuhlfach	Fr.	30.00
Kinder bis 16 Jahre		gebührenfrei

#### **Art. 17 Eintrittsgebühren Parkbad Seerose**

Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	3.50
Abonnement (10-er)	Fr.	30.00
Saisonkarte Erwachsene	Fr.	40.00
Kombi-Saisonkarte Erwachsene	Fr.	55.00
Miete Liegestühle/Sonnenschirme	Fr.	3.00
Saisonmiete Liegestuhlfach	Fr.	30.00
Kinder bis 16 Jahre		gebührenfrei

#### **Art. 18 Hallenbäder Bergli und Hirzel**

kostenfreie Benutzung

#### **Art. 19 Ausserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen**

Einmal-Belegung

##### **Turnhalle**

	Kat. 1		Kat. 2	
Einfach-Turnhalle bis 5 Stunden	Fr.	100.00	Fr.	250.00
Einfach-Turnhalle über 5 Stunden	Fr.	200.00	Fr.	400.00

Zweifach-Turnhalle bis 5 Stunden	Fr.	150.00	Fr.	400.00
Zweifach-Turnhalle über 5 Stunden	Fr.	250.00	Fr.	550.00
Dreifach-Turnhalle bis 5 Stunden	Fr.	200.00	Fr.	550.00
Dreifach-Turnhalle über 5 Stunden	Fr.	300.00	Fr.	700.00

### Andere Räume

	Kat. 1		Kat. 2	
Schulzimmer bis 5 Stunden	Fr.	50.00	15 % der Kursgebühr	
Schulzimmer über 5 Stunden	Fr.	80.00	15 % der Kursgebühr	
			Mindestgebühr Kat. 1	
Mehrzweckräume, Singsäle bis 5 Stunden	Fr.	100.00	15 % der Kursgebühr	
Mehrzweckräume, Singsäle über 5 Stunden	Fr.	150.00	15 % der Kursgebühr	
			Mindestgebühr Kat. 1	

### Mehrzweckgebäude Horgenberg

	Kat. 1		Kat. 2	
Mehrzwecksaal bis 5 Stunden	Fr.	250.00	Fr.	550.00
Mehrzwecksaal über 5 Stunden	Fr.	450.00	Fr.	700.00
Sitzungszimmer bis 5 Stunden	Fr.	50.00	15 % der Kursgebühr	
Sitzungszimmer über 5 Stunden	Fr.	80.00	15 % der Kursgebühr	
			Mindestgebühr Kat. 1	
Küche	Fr.	100.00	Fr.	100.00

### Aussenanlagen

	Kat.1		Kat.2	
Leichtathletikfeld A Waldegg bis 5 Stunden	Fr.	200.00	Fr.	350.00
Rasenplatz B Waldegg über 5 Stunden	Fr.	350.00	Fr.	500.00
Rasenplatz A Allmend				
Rasenplatz B Allmend				
Kunstrasenplatz bis 5 Stunden	Fr.	250.00	Fr.	400.00
Kunstrasenplatz über 5 Stunden	Fr.	400.00	Fr.	550.00
Hartplatz, Waldegg D-Platz, bis 5 Stunden	Fr.	100.00	Fr.	200.00
Allmend C-Platz über 5 Stunden	Fr.	150.00	Fr.	300.00
Parkplatz Allmend pro Tag	Fr.	100.00	Fr.	300.00

## Dauerbelegung

(Ansätze pro Semesterstunde)

### Turnhallen

	Kat. 1	Kat. 2
Einfach-Turnhalle	Fr. 200.00	15 % der Kursgebühr
	Mindestgebühr Kat. 1	
Zweifach-Turnhalle	Fr. 300.00	15 % der Kursgebühr
	Mindestgebühr Kat. 1	
Dreifach-Turnhalle	Fr. 400.00	15 % der Kursgebühr
	Mindestgebühr Kat. 1	

### Andere Räume

	Kat. 1	Kat. 2
Schulzimmer, Sitzungszimmer	Fr. 100.00	15 % der Kursgebühr
	Mindestgebühr Kat. 1	
Mehrzweckräume, Singsäle	Fr. 130.00	15 % der Kursgebühr
	Mindestgebühr Kat. 1	

### Mehrzweckgebäude Horgenberg

	Kat. 1	Kat. 2
Mehrzwecksaal Horgenberg mit Bühne und Küche	Fr. 350.00	15 % der Kursgebühr
	Fr. 500.00	15 % der Kursgebühr
	Mindestgebühr Kat. 1	

### Aussenanlagen

	Kat. 1	Kat. 2
Leichtathletikfeld A Waldegg	Fr. 300.00	15 % der Kursgebühr
Rasenplatz B Waldegg	Mindestgebühr Kat. 1	
Rasenplatz A Allmend		
Rasenplatz B Allmend		
Kunstrasenplatz	Fr. 350.00	15 % der Kursgebühr
	Mindestgebühr Kat. 1	
Hartplatz, Waldegg D-Platz	Fr. 150.00	15 % der Kursgebühr
Allmend C-Platz	Mindestgebühr Kat. 1	

Gebührenfrei ist die Benutzung für ortsansässige Vereine und Institutionen sowie für ortsansässige Firmen mit eigenem Sportklub bei nichtkommerzieller Nutzung.

Tarif 1 gemäss den Art. 8.2 haben ortsansässige Firmen mit eigenem Sportklub bei kommerzieller Nutzung sowie ortsansässige Privatpersonen und Firmen bei nichtkommerziellen Veranstaltungen zu bezahlen.

Tarif 2 gemäss den Art. 8.2 gilt für ortsansässige Privatpersonen und Firmen bei kommerzieller Nutzung sowie für alle Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Privatpersonen und Firmen.

#### **Art. 20 Gemeindesaal Schützenmatt**

Firmen und nicht ortsansässige Privatpersonen:

Saal	Fr.	700.00
Zuschlag Bühne/Veranstaltungstechnik	Fr.	300.00
Zuschlag Küche	Fr.	500.00

ortsansässige Privatpersonen:

Saal	Fr.	200.00
Zuschlag Bühne/Veranstaltungstechnik	Fr.	100.00
Zuschlag Küche	Fr.	200.00

#### **Art. 21 Mehrzweckraum Heerenrainli**

Firmen und nicht ortsansässige Privatpersonen	Fr.	250.00
ortsansässige Privatpersonen:	Fr.	100.00

Pausenhalle und Vorplatz Heerenrainli

Firmen und nicht ortsansässige Privatpersonen:	Fr.	250.00
ortsansässige Privatpersonen:	Fr.	100.00

#### **Art. 22 Baumgärtlihof**

	ganzer Tag		halber Tag	
Raum Kastanie	Fr.	50.00	Fr.	50.00
Raum Ahorn (bis 20 Pers.)	Fr.	100.00	Fr.	70.00
Raum Buche/Eiche	Fr.	100.00	Fr.	70.00
Raum nur Buche mit Küche	Fr.	100.00	Fr.	70.00
Raum nur Eiche	Fr.	50.00	Fr.	50.00
Saal	Fr.	300.00	Fr.	150.00

Zubehör

Beamer/Leinwand	Fr.	50.00	Fr.	50.00
Mikrofon/Lautsprecher	Fr.	50.00	Fr.	50.00

Dienstleistungen

Einrichten Bestuhlung, Tische, Apéro-Tischli, etc.	Fr.	50.000	Fr.	50.00
Bühne im Saal	Fr.	200.00	Fr.	200.00



### **Art. 23 Vermietung von Zivilschutzräumlichkeiten und -material**

Übernachtung für auswärtige Vereine und Institutionen:

Kinder unter 16 Jahren/pro Nacht und Kind	Fr.	5.00
Erwachsene über 16 Jahre/pro Nacht und Person	Fr.	10.00
Heizungskosten pro Tag (pauschal)	Fr.	30.00

Übernachtung für Horgner Vereine und Institutionen:

Pauschal pro Anlass	Fr.	100.00
---------------------	-----	--------

Küche und Material:

Zivilschutzküche pro Tag (pauschal)	Fr.	150.00
Tischgarnitur zu 18 Garnituren pro Anhänger (pauschal)	Fr.	200.00
Transport Tischgarnituren pro Anhänger (pauschal)	Fr.	100.00
Wärmebehälter pro Stück	Fr.	15.00
Gusskochtöpfe pro Stück	Fr.	50.00
Kiste (Teller, Gabeln, Messer, Löffel) pro 40er-Set	Fr.	20.00
Kiste (Untertassen, Tassen, Teelöffel) pro 40er-Set	Fr.	20.00
Kaffeekrug 25 Liter pro Stück.	Fr.	15.00
Kaffeekrug 10 Liter pro Stück	Fr.	8.00
Bols pro Stück	Fr.	0.50
Fasskessel pro Stück	Fr.	7.00

Mittel- und langfristige Fremdnutzung von Zivilschutzanlagen  
durch Horgner Vereine und Institutionen:

Nebenkostenanteil pro Jahr	Fr.	500.00
----------------------------	-----	--------

### **Art. 24 Parkieren auf dem Viehausstellungsplatz Horgen**

Die monatliche Miete für einen Abstellplatz wird wie folgt  
berechnet:

PW/Lieferwagen/Kleinanhänger	Fr.	40.00
Lastwagen/Car	Fr.	70.00
Lastwagen mit Anhänger	Fr.	100.00

### **Art. 25 Parkieren Schinzenhof**

Montag bis Freitag, 08.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, 08.00 bis 18.00 Uhr

0 – 30 Minuten	Fr.	0.50
31 – 60 Minuten	Fr.	1.00
61 – 90 Minuten	Fr.	1.50
91 – 120 Minuten	Fr.	2.00
ab 3. Stunde jede weitere Stunde	Fr.	3.00

Übrige Zeit pro Stunde: Fr. 1.50

Ticketverlust Fr. 30.00

**Art. 26 Parkieren Werkhof Käpfnach**

Täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr, pro Stunde	Fr.	0.50
übrige Zeit		gebührenfrei

Dauermieter: Nach Abkommen mit dem Vermieter.

**Art. 27 Parkieren im Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof**

Montag bis Freitag, 08.00 bis 19.00 Uhr

Samstag, 08.00 bis 16.00 Uhr

0 – 30 Minuten	Fr.	0.50
31 – 60 Minuten	Fr.	1.00
61 – 120 Minuten	Fr.	2.00
ab 3. Stunde	Fr.	3.00
jede weitere Stunde	Fr.	3.00

übrige Zeit		
nachts und sonntags pro Stunde	Fr.	0.50

**5. Bürgerrecht<sup>7</sup>**

**Art. 28 Schweizerinnen und Schweizer**

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

	Fr.	250.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		gebührenfrei

**Art. 29 Ausländerinnen und Ausländer**

Die Gebühr für die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beträgt:

unter 25 Jahre	Einzelpersonen	Fr.	250.00
über 25 Jahre	Einzelpersonen	Fr.	500.00
miteingebürgerte Kinder			gebührenfrei

**Art. 30 Weitere Gebühren**

Sprachtest (zu Lasten der Gesuchsteller)	Fr.	220.00
Gesellschaftstest (zu Lasten der Gesuchsteller)	Fr.	220.00

**Art. 31 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid**

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	Fr.	500.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches		gebührenfrei

<sup>7</sup> Vgl. teilweise Vorgaben im Einbürgerungsrecht, v.a. kantonale Einbürgerungsverordnung (in Kraft ab 1.1.2018)

## 6. Einwohnerdienste

### Art. 32 Anmeldung

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	Fr.	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	Fr.	20.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	Fr.	20.00

### Art. 33 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	Fr.	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	Fr.	100.00
Aufenthaltsausweis	Fr.	30.00

### Art. 34 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
– einfache Adressauskünfte	Fr.	15.00
– Adressauskünfte mit Interessennachweis	Fr.	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	Fr.	10.00
Lebensbescheinigung	Fr.	30.00
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	Fr.	20.00

### Art. 35 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00
Antragsformular für Swiss-ID	Fr.	20.00

### Art. 36 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>8</sup>

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

### Art. 37 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>9</sup>

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	Fr.	40.00
--	-----	-------

<sup>8</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

<sup>9</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

## 7. Feuerwehrwesen

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehr bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material- und Fahrzeugeinsatz.

Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

### Art. 38 Einsatzkosten

Personalkosten Angehörige der Feuerwehr (AdF)

Einsatzkosten je AdF und Stunde, effektiv ausbezahlter

Sold, max.

Erste Einsatzstunde Fr. 70.00

Jede weitere angebrochene Viertelstunde effektiv ausbezahlter

Sold, max. Fr. 15.00

Personalkosten Materialwart

Retablierungsarbeiten je Materialwart und Arbeitsstunde Fr. 75.00

Die Einsatzzeit umfasst die Zeit ab Alarmierung bis zur Entlassung; das heisst nicht nur die Zeit beim Einsatzort, sondern auch die anschliessende Retablierung der Fahrzeuge und Materialien.

Bei einer Einsatzdauer ab 4 Stunden kann eine Verpflegung von max. Fr. 27.00 (inkl. Getränke) pro Person, bei einer Einsatzdauer über 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung zum gleichen Ansatz, verrechnet werden.

### Art. 39 Fahrzeugkosten

Einsatz von Fahrzeugen:

Universallöschfahrzeug und Autodrehleiter

Erste Einsatzstunde Fr. 400.00

Jede weitere angebrochene Viertelstunde Fr. 50.00

Tanklösch-, Pionier- und Wasserwehrfahrzeug

Erste Einsatzstunde Fr. 300.00

Jede weitere angebrochene Viertelstunde Fr. 37.50

Übrige Fahrzeuge und Anhänger

Erste Einsatzstunde Fr. 100.00

Jede weitere angebrochene Viertelstunde Fr. 12.50

Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Depot und endet mit der Rückkehr. Es werden nur Fahrzeuge verrechnet, welche für den Einsatz erforderlich waren. Das sich auf den Fahrzeugen befindliche Material ist in diesen Ansätzen inbegriffen.

#### **Art. 40 Maschinen und Geräte**

Einsatz von zusätzlichen Gerätschaften wie Wasserauger, Schmutzwasser- und Tauchpumpen, Motorspritzen, Hochleistungslüftern, Kettensägen, etc.

Erste Einsatzstunde	Fr.	40.00
Jede weitere angebrochene Viertelstunde	Fr.	5.00

Kühlschrank bergen Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeug und Gerätschaft	Fr.	400.00
--	-----	--------

Personenrettung aus Gebäuden im Auftrag des Rettungsdienstes Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeug und Gerätschaft	Fr.	800.00
--	-----	--------

Kleinbergungen (Schlüssel, Schmuck, etc.) Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeug und Gerätschaft	Fr.	400.00
---	-----	--------

Fehlalarme Ausgelöst durch eine automatische Brandmeldeanlage Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeug und Gerätschaft	Fr.	1'500.00
--	-----	----------

Der Ersatz von Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterial wie Oelbinder, Oel-saugmatten, Absperrbänder, etc. sowie Reparaturen durch die Feuerwehr oder durch Dritte werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

### **8. Finanzen und Steuern**

#### **Art. 41 Auszüge und Ausweise**

Steuerausweis für 1 Jahr	Fr.	40.00
Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr	Fr.	10.00
Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren pro Person	Fr.	80.00

#### **Art. 42 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten**

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand	Fr.	10.00
------------------------------------	-----	-------

#### **Art. 43 Löschung einer Betreibung nach erfolgter Zahlung**

Die Löschung einer Betreibung ist für den Gläubiger gesetzlich nicht vorgeschrieben und kann an verschiedene Bedingungen geknüpft werden. Es werden die effektiven Kosten verrechnet.

## 9. Friedhofswesen

### Art. 44 Bestattungskosten Friedhöfe

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind mit Ausnahme von Grabplatzgebühren für Familiengräber gebührenfrei. Ausnahmen davon regelt die Friedhof- und Bestattungsverordnung.

Bestattungskosten für Auswärtige:

Sarg	Fr.	330.00
Sargkleid oder Einkleidung in Privatkleidern	Fr.	48.00
	Fr.	68.00
Kissen	Fr.	15.00
Einsargen	Fr.	90.00
Leichenschau (Arzt)	Fr.	30.00

Aufbahrung von Verstorbenen im Kühlraum

(Verrechnung ab 1. Tag)

Fr. 84.00

Leichentransporte: die Kosten des Bestattungsunternehmens werden weiterverrechnet.

Kremationsgebühren und Portokosten Urne werden weiterverrechnet.

Urnentransport	Fr.	75.00
Aufwendungen Zivilstandsamt pauschal	Fr.	150.00
Grabnummer und Namenstafel	Fr.	55.00
Publikation	Fr.	42.00

Grabplatz für auswärtige Bürger:

Erdreihengrab	Fr.	550.00
Urnenreihengrab	Fr.	420.00
Kindergrab	Fr.	420.00
Urnenanlage	Fr.	420.00
Urnennischenwand	Fr.	550.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00
Familiengrab	Fr.	12'000.00
Familien-Urnennische	Fr.	3'200.00
Familienbaum	Fr.	2'400.00

Grabplatz für auswärtige Nichtbürger:

Erdreihengrab	Fr.	550.00
Urnenreihengrab	Fr.	420.00
Kindergrab	Fr.	420.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00

Alle anderen Grabtypen stehen auswärtigen Nichtbürgern nicht zur Verfügung.

Grabaushebungskosten für auswärtige Bürger und Nichtbürger\*:

Erdbestattung	Fr.	600.00
Urnenbestattung	Fr.	200.00

\* bedürfen einer Sonderbewilligung des Ressortvorstehers Tiefbau

Bestattung von Gemeindegewohner		
Grabplatz		
Familiengrab	Fr.	8'000.00
Familien-Urnennische	Fr.	3'200.00
Urnenexhumationen		
Urnenexhumation	Fr.	200.00
Urnenumbettung	Fr.	400.00
Grabinschriften Gemeinschaftsgrab		
Friedhof Horgen	Fr.	300.00
Friedhof Hirzel: Direktauftrag der Angehörigen an Bildhauer		

#### Art. 45 Grabpflege- und Unterhaltskosten Friedhöfe

Erstmalige Herrichtung des Grabes		
Erdreihengrab	Fr.	250.00
Urnenreihengrab	Fr.	200.00
Kindergrab	Fr.	200.00
Familiengrab	Fr.	400.00
Grabpflege-/Unterhaltskosten pro Jahr		
Erdreihengrab	Pflanzfläche: ca. 1,15 m <sup>2</sup>	Fr. 75.00
Urnenreihengrab	Pflanzfläche: ca. 0,80 m <sup>2</sup>	Fr. 60.00
Kindergrab	Pflanzfläche: ca. 0,80 m <sup>2</sup>	Fr. 60.00
Familiengrab	Pflanzfläche: ca. 1,45 m <sup>2</sup>	Fr. 136.00
	Pflanzfläche: ca. 1,70 m <sup>2</sup>	Fr. 162.00
	Pflanzfläche: ca. 5,80 m <sup>2</sup>	Fr. 554.00
Familienurnennische		Fr. 60.00

Zu den Grabpflegekosten kommen zusätzlich die Kosten für die Bepflanzung des Grabes. Als Grundlage für die Ermessung der Bepflanzungskosten gelten die jeweils aktuellen Tarife des Gärtnerverbandes des Kantons Zürich.

Pauschale Unterhaltsgebühr inkl. Grabstein über die gesamte Ruhezeit von 20 Jahren		
Urnenanlage	Fr.	500.00
Urnennischenwand	Fr.	500.00

#### Art. 46 Naturbestattungen Horgenberg

Familienbaummiete (30 Jahre)		
Einwohner	Fr.	1'200.00
Auswärtige (Bürger und Nichtbürger*)	Fr.	2'400.00
Gebühren pro Beisetzung für Waldpflege und Beisetzung		
Einwohner	Fr.	300.00
Auswärtige (Bürger und Nichtbürger*)	Fr.	500.00

Beisetzung beim Gemeinschaftsbaum		
Einwohner	Fr.	300.00
Auswärtige (Bürger und Nichtbürger*)	Fr.	500.00

\*Auswärtige Nichtbürger bedürfen einer Sonderbewilligung des Vorstehers Tiefbau.

## 10. Lebensmittelkontrolle

### Art. 47 Kontrollen

Inspektionen mit max. 2 Beanstandungspunkten	gebührenfrei	
Inspektionen mit mehr als 2 Beanstandungspunkten	Taxpunkte	
Pro Beanstandungspunkt		15
Fotos pro Sujet		5
Beschlagnahme pro Warenposten		15
Probenahme pro Probe		15
Schreib- und Zustellgebühr (pauschal)	Fr.	37.00
Ausfertigen einer Strafanzeige		60
Nachkontrollen/Vollzug von Beschlagnahmungen		
Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde		15
Wegpauschale		30
Schreib- und Zustellgebühr (pauschal)	Fr.	37.00

### Art. 48 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Planbegutachtungen		
Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde		15
Minimaltarif jedoch		60

Inspektion nach einer Lebensmittelvergiftung, verursacht durch den Betrieb		
Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde		15
Wegpauschale		30

Weitere Dienstleistungen		
Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde		15
Wegpauschale		30

### Art. 49 Taxpunktwerte

Die aktuell gültige Höhe eines Taxpunktes wird durch den Kanton festgelegt (LS 817.11)



## 11. Polizeiwesen

### Art. 50 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	Fr.	300.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	150.00

vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften

Horgner Vereine und Institutionen

Pauschal pro Anlass	Fr.	30.00
Pauschal pro Halbjahressaison	Fr.	100.00
Pauschal pro Jahr	Fr.	200.00
Pro Tag (sonstige Veranstalter, pauschal)	Fr.	50.00
Pro 4 Tage und mehr (sonstige Veranstalter, pauschal)	Fr.	200.00

### Art. 51 Vorübergehende Ausnahme von der Schliessungsstunde

Verlängerung bis 02.00 Uhr	Fr.	50.00
Verlängerung bis 05.00 Uhr (Freinacht)	Fr.	100.00

### Art. 52 Bewilligungen für die dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde

2 Tage pro Woche	Fr.	1'400.00
3 Tage pro Woche	Fr.	1'600.00
4 Tage pro Woche	Fr.	1'800.00
5 Tage und mehr pro Woche	Fr.	2'000.00
Versuchsbetrieb bis max. 1 Jahr	Fr.	500.00

### Art. 53 Abgaben für gebranntes Wasser<sup>10</sup>

Anzahl Liter pro Jahr		Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	Fr.	200.00
über 500 bis 1'000	Fr.	400.00
über 1'000 bis 1'500	Fr.	600.00
über 1'500 bis 2'000	Fr.	800.00
über 2'000 bis 2'500	Fr.	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	Fr.	1'200.00
usw.	max. Fr.	8'000.00

### Art. 54 Hundehaltung

Ersthunde, jährlich	Fr.	130.00
Hunde gemäss § 25 Hundegesetz (Diensthunde, Blindenhunde etc.)		gebührenfrei
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	Fr.	40.00

<sup>10</sup> Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

### **Art. 55 Waffenscheine<sup>11</sup>**

Gemäss Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) Waffenerwerbsschein für

Selbstverteidigungssprays	Fr.	20.00
Feuerwaffen	Fr.	50.00
andere Waffen	Fr.	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	Fr.	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	Fr.	20.00

### **Art. 56 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen**

Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr (Bsp. Veranstaltungs-, Fahr- und Drehbewilligungen, Helikopterlandungen usw.) pro Seite

Fr. 40.00

Veranstaltungen und Sammlungen mit sozialem oder ideellen Charakter

gebührenfrei

### **Art. 57 Sonntagsverkauf**

1. Betrieb (pro Bewilligung)  
jeder weitere Betrieb

Fr. 40.00  
Fr. 20.00

### **Art. 58 Gewerbliche Arbeiten innerhalb der Sperrzeiten**

Schreibgebühr für Bewilligung

Fr. 70.00

### **Art. 59 Aktengesuche/Akteneinsicht Polizei**

Aktenausgabe (pro Rapport)  
Fotobogen (pro Foto)  
Fotobogen (pauschal)

Fr. 80.00  
Fr. 10.00  
Fr. 50.00

### **Art. 60 Fahrzeuge**

Einziehen von Fahrzeugschildern (Auftrag StVA)  
Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh)  
Sicherstellen von Fahrzeugen (Unfall- oder Deliktsfahrzeug)

Fr. 90.00  
Fr. 100.00  
Fr. 100.00

Abschleppen von Fahrzeugen:

Ausrück- und Administrationsgebühr Polizei (pauschal)  
Abschleppunternehmen

Fr. 100.00  
gemäss Rechnung Dritter

---

<sup>11</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

### Art. 61 Personal

Stundenansatz Polizistin / Polizist	Fr.	120.00
plus allfällige Zuschläge (Überzeit, Verpflegung usw.)		effektiver Aufwand
Fremdrechnungen, wie z.B. Arztrechnungen, ZAS etc. werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.		nach Aufwand

### Art. 62 Besonderes

Vermittlung von Fahrzeugschildern, Diebstahl		gebührenfrei
Vermittlung von Schlüsseln (Abklärung Halter/Eigentümer)	Fr.	10.00
Vermittlung von Mobiltelefonen (SIM-Abklärung)	Fr.	20.00
Vermittlung entlaufener Tiere	Fr.	20.00
Transport Notarzt (Blaulicht)	Fr.	280.00
Medizinische Transporte (Blaulicht)	Fr.	280.00
Polizeilicher Vorführungsauftrag Betriebsamt	Fr.	50.00
Zustellung Zahlungsbefehl Betriebsamt	Fr.	20.00
Alkoholtest bei positivem Kontrollwert	Fr.	50.00
Drogentest bei positivem Kontrollwert	Fr.	50.00
Materialverbrauch wie Ölbinder, Batterien etc.		effektive Kosten

Technische Fehlalarme privater Alarmanlagen:  
Inkasso und Gutschrift erfolgt über die Kantonspolizei Zürich

## 12. Seerettungsdienst

### Art. 63 Einsatzkosten

Personalkosten Angehörige des Seerettungsdienstes (AdSRD)		
Einsatzkosten je AdSRD und Stunde	Fr.	60.00
Einsatzkosten je Taucher (inkl. Ausrüstung) und Stunde	Fr.	100.00
Batterie überbrücken (pauschal)	Fr.	50.00

### Art. 64 Fahrzeugkosten

Einsatz von Fahrzeugen		
Hauptboot „Sereina“ pro Stunde	Fr.	150.00
Arbeitsboot „Sirius“ pro Stunde	Fr.	80.00

### Art. 65 Maschinen und Geräte

Einsatz von zusätzlichen Gerätschaften wie Motorpumpe, Generator, Hebesäcke, etc. pro Stunde	Fr.	50.00
--	-----	-------

Die Fakturierung erfolgt viertelstündlich auf Basis der Daten vom jeweiligen Einsatzrapport und wird vom Obmann für die Verrechnung freigegeben.

Der Ersatz von Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterial wie Belegleinen, Schäkel, etc. sowie Reparaturen durch den Seerettungsdienst oder durch Dritte werden zum Selbstkostenpreis, verrechnet.

### 13. Schule

Die Gebühren der Schule werden im Gebührentarif der Schulpflege Horgen, vom \*\*. Juni 2018, geregelt.

### 14. Nutzung öffentlichen Grundes

#### Art. 66 Parkierung

Kurzzeitparkierung

bis 1. Stunde	Fr.	1.00
ab 2. Stunde, pro Stunde	Fr.	1.00
ab 3. Stunde, pro Stunde	Fr.	1.00

Nächtliches Dauerparkieren

Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Grund

Für Personen- und Lieferwagen bis 3,5 t, Anhänger für leichte Fahrzeuge, Motorräder, dreirädrige Fahrzeuge

(z. B. Elektromobile) pro Monat Fr. 30.00

Für Lieferwagen und schwere Motorwagen ab 3,5 t, Gesellschaftswagen, Wohnwagen, Anhänger für schwere Fahrzeuge und Spezialfahrzeuge pro Monat

Fr. 90.00

Parkkarten öffentliche und private Dienste

Spitex-Dienste (Gemeinde, Kanton) pro Stück	2 Jahre	gebührenfrei
Spitex-Dienste (privat) pro Stück	2 Jahre	Fr. 30.00
Ärzte im Dienst pro Stück	5 Jahre	Fr. 50.00

#### Art. 67 Taxistandplätze

Benützung Standplätze pro Jahr	Fr.	2'000.00
Erteilung Betriebsbewilligung A/B	Fr.	300.00
Taxiausweis pro Stück	Fr.	50.00

#### Art. 68 Reglement über die Vergabe und Nutzung des Dorfplatzes sowie der Piazza

Es werden folgende Gebühren kumulativ erhoben:

Dorfplatz mit Zelt	Ansässige	Auswärtige
Bearbeitungs-/Bewilligungsgebühr	Fr. 50.00	Fr. 50.00
bis max. 2 Stunden	Fr. 80.00	Fr. 100.00
bis halben Platz/Tag*	Fr. 600.00	Fr. 800.00

ganzer Platz/Tag*	Fr.	1'000.00	Fr.	1'200.00
-------------------	-----	----------	-----	----------

\*im Winter (ohne Zelt) reduziert sich der Tarif um 50 %

#### Piazza

Bearbeitungs-/Bewilligungsgebühr	Fr.	50.00	Fr.	50.00
bis max. 2 Stunden	Fr.	80.00	Fr.	100.00
bis halben Platz/Tag	Fr.	400.00	Fr.	600.00
ganzer Platz/Tag	Fr.	800.00	Fr.	1'000.00
Festzelt/Tag	Fr.	200.00	Fr.	400.00

#### übrige Nutzungen

Einzelne Verkaufsstände/Tag	Fr.	100.00	Fr.	200.00
Stände ohne Verkauf/Tag	Fr.	60.00	Fr.	120.00

### Art. 69 Bootsplatzgebühren

	Ansässige	Auswärtige
Bojenplätze	Fr. 263.00	Fr. 289.00
offene Wasserplätze		
schmal	Fr. 432.00	Fr. 475.00
breit	Fr. 648.00	Fr. 713.00
gedeckte Plätze		
ohne Kasten (seeseits)	Fr. 756.00	Fr. 832.00
mit Kasten (bergseits) + Käpfnach	Fr. 832.00	Fr. 915.00
Seegüetli (offen breit)	Fr. 864.00	Fr. 950.00

### Art. 70 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (inkl. kommunale Liegenschaften) zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen (befestigt) pro m <sup>2</sup> und Monat	Fr.	5.00
in Bauzonen (unbefestigt) pro m <sup>2</sup> und Monat	Fr.	3.00
ausserhalb Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat	Fr.	3.00

Die Mietflächen sind im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Allfällige Schäden müssen durch den Mieter behoben werden

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer,

Strassenkünstler, etc. pro m <sup>2</sup> und Monat	Fr.	12.50
---	-----	-------

Gewerblicher Plakataushang pro m <sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr	Fr.	300.00
---	-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens Fr. 500.00 pro m<sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) gebührenfrei

#### **Art. 71 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes<sup>12</sup>**

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

#### **Art. 72 Übriger gesteigerter Gemeingebrauch (Sondernutzung)**

In Ergänzung zum Anhang der kantonalen Sondergebrauchsverordnung werden folgende vereinfachte Benutzungsgebühren erhoben:

Bei kommerzieller Nutzung wie Flyerverteilung, Werbe- und Sammelaktionen, religiösen Kampagnen (mit oder ohne Stand), etc. für max. 1 Woche Fr. 40.00

Bei nichtkommerzieller Nutzung für gemeinnützige, wohltätige Zwecke zu Gunsten von Hilfswerken mit ZEWO-Gütesiegel und politischen Aktionen gebührenfrei

Werbeständer (Kundenstopper)  
pro Monat Fr. 15.00  
pro Jahr Fr. 100.00

Strassenreklamen (Banderolen etc.) für Horgner Veranstaltungen bei nichtkommerzieller Nutzung für max. 2 Wochen gebührenfrei  
Strassenverkehrsrechtliche Bewilligung für Plakatierung auf privatem Grund

Bei kommerzieller Nutzung pro Standort Fr. 80.00  
Bei nichtkommerzieller Nutzung gebührenfrei

Die Kosten für den Plakataushang durch die Allgemeine Plakatgesellschaft (APG) richten sich nach den Tarifbestimmungen der APG.

<sup>12</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

## 15. Rechtspflege

### Art. 73 Neubeurteilung, Grundgebühr

Augenschein Behörde, pro Stunde	Fr.	120.00
Bearbeitungsaufwand, erste Stunde	Fr.	140.00
Bearbeitungsaufwand, jede weitere Stunde	Fr.	125.00

### Art. 74 Friedensrichter<sup>13</sup>

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten					
Streitwert bis Fr. 1'000.00	Fr.	65.00	bis	Fr.	250.00
Streitwert über Fr. 1'000.00 bis Fr. 10'000.00	Fr.	250.00	bis	Fr.	420.00
Streitwert über Fr. 10'000.00 bis Fr. 100'000.00	Fr.	420.00	bis	Fr.	615.00
Streitwert über Fr. 100'000.00	Fr.	615.00	bis	Fr.	1'240.00
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	Fr.	100.00	bis	Fr.	850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

### Art. 75 Gemeindeammänner

1. Amtliche Befunde		
a) Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit (pro Stunde)	Fr.	180.00
b) Schreibgebühr je Seite	Fr.	15.00
c) Autoentschädigung pro Kilometer	Fr.	1.00
2. Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten		
a) Eintragung inkl. 1. Zustellungsversuch	Fr.	40.00
b) Jeder zusätzliche Zustellungsversuch	Fr.	10.00
3. Zustellung von Vorladungen, Urteile usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts		
a) Protokollierung und Zustellung	Fr.	20.00
b) Jeder zusätzliche Zustellungsversuch	Fr.	5.00
4. Beglaubigungen		
a) Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	Fr.	20.00
b) Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie	Fr.	20.00
c) Je weitere Beglaubigung desselben Schriftstückes	Fr.	5.00
5. Gerichtliche Verbote		
a) Entgegennahme und Prüfung des Gesuches, inklusive eine Stunde Zeit, und Aufgabe der Publikation	Fr.	200.00
b) Mehrzeitentschädigung pro Stunde	Fr.	80.00

<sup>13</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

6. Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie  
Zwangsvollstreckungen

a) Entgegennahme des Auftrags	Fr.	50.00
b) Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde)	Fr.	80.00

7. Zustellung von Vorladungen, urteilen usw. im Auftrag eines  
zürcherischen Gerichts

Protokollierung und Zustellung	Fr.	20.00
Zusätzliche Gänge je	Fr.	5.00

8. Freiwillige öffentliche Versteigerung

a) Grundgebühr pro Auftrag	Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00
b) Versteigerung pro Stunde/Person	Fr. 120.00
c) Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung	
Fahrnis: 1,5 % vom Zuschlagspreis	
Grundstück: 2,5 ‰ vom Zuschlagspreis zuzüglich	
Schreibgebühren	

Erfolgt die Versteigerung unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (zum Beispiel Auktionator), werden die Gebühren des Gemeindeammanns angemessen reduziert.

9. Schreibgebühren/Allgemeines

a) für die 1. Ausfertigung, je Seite	Fr.	15.00
b) ab der 2. Ausfertigung, je Seite	Fr.	7.00

Einladung zur Befundaufnahme, Einforderung eines Kostenvorschusses, Aufforderung für amtliche Zustellung, allgemeine Korrespondenz, Gebührenrechnungen usw.

je Seite	Fr.	7.00
Portoauslagen	nach Tarif	
Telefongespräch	Fr.	5.00

**Art. 76 Betreibungsamt**

Für die betreibungsamtlichen Gebühren gilt die Gebührenverordnung zum Schulbetriebs- und Konkursgesetz (SR 281.35).

**16. Änderung bestehenden Rechts, Inkrafttreten**

**Art. 77 Änderung oder Aufhebung bestehender Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle widersprechenden bzw. durch diesen Tarif ersetzten Reglemente und Beschlüsse des Gemeinderats und der Verwaltung geändert oder aufgehoben.



**Art. 78 Inkrafttreten**

Unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Gebührenverordnung vom 7. Juni 2018 tritt dieser Gebührentarif am 1. Juli 2018 in Kraft.

Horgen, 18. Juni 2018

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold  
Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli  
Gemeindeschreiber

Abteilung Hochbauamt – Anhang 1 (Diagramm im Entwurf)